

Fall:

Die F-Fotoversand GmbH sendet in einer Marketing-Aktion an potentielle Kunden einen Katalog, in dem auf die besonders qualitätvolle Ware zu günstigen Preisen hingewiesen wird. K begeistert sich für eine Profi-Videokamera aus dem Katalog zum Preis von 1500,- Euro und bestellt die Kamera durch Ausfüllen des dem Katalog beiliegenden Bestellformulars. Auf der Rückseite des Katalogs und auf dem Bestellformular, sind die kleingedruckten, die gesamte Rückseite ausfüllenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der F-GmbH abgedruckt, die auch Vertragsbestandteil geworden sind. Diese lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Für Bestellungen aus dem Katalog gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

Nr. 7: Dieser Vertrag unterliegt den Regeln des Fernabsatzes. Dem Kunden stehen die danach eingeräumten Rechte zu.“

Die Kamera wird am Freitag, dem 7.3.2003 an K ausgeliefert und von K bezahlt. Nach etwa einer Woche beginnt die Fokussierungsautomatik Störungen aufzuweisen. Am Donnerstag, dem 27.3.2003, sendet K an die F-GmbH einen Brief, in dem er erklärt, er trete wegen des Defekts der Kamera von dem Kaufvertrag zurück. Die F-GmbH antwortet schriftlich, sie könne einen Rücktritt von dem Vertrag leider nicht akzeptieren, sei aber bereit, die Kamera zu reparieren. K ist an der Reparatur nicht interessiert.

K möchte von Ihnen wissen, ob er Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises verlangen kann.

Frage 1:

Antiquitätenhändler V aus Bochum hat an den Privatmann K aus Hagen ein Vertiko für 1.500 Euro verkauft. Da K nicht zahlt, hat V Klage vor dem Amtsgericht Bochum erhoben. In der Klageschrift wird darauf hingewiesen, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Erfüllungsort und als Gerichtsstand Bochum vereinbart sei. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wird die in der Klage angesprochene Vereinbarung nicht bestritten. Gleichwohl beantragt K Klageabweisung, da es sich bei dem Vertiko um kein Original handele, sondern nur um eine Nachbildung.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Frage 2:

K klagt gegen B auf Zahlung eines Kaufpreises i.H.v. 3.000,- Euro. In der Klageerwiderungsschrift trägt B vor, die Sache sei mangelhaft gewesen. Im übrigen habe er noch eine unstrittige deliktische Forderung gegen K i.H.v. 3.500,- Euro, mit der er hilfsweise aufrechne.

Erläutern Sie die Entscheidung des Gerichts; dabei ist davon auszugehen, dass dem B die Forderung i.H.v. 3.500,- Euro wirklich zusteht.

Angenommen, dass Gericht weist die Klage des K wegen der von B vorgebrachten deliktischen Forderung ab. Könnte B dann Klage einreichen gegen K auf Zahlung der vollen 3.500,- Euro?

Schadensersatz?

Rücktritt wegen
Nichtvertragsgemäßer
Leistung?
Verweigerung?

90 Punkte

Bochum
Hagen
Kaufvertrag 29 ZPO
~~39 ZPO~~

50 Punkte

433(2) +

bestritten nicht

327 ZPO

387 ff BGB

20 Punkte

20 Punkte